

- g) Ausbildung und Anleitung von Fachkräften für Entwicklung, Bau und Betrieb von Reaktoranlagen.

(2) Der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik kann dem Büro weitere Aufgaben übertragen.

### § 3

#### Gliederung

Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes übt das Büro seine Tätigkeit durch seine wissenschaftlichen Abteilungen und in den Fragen des Haushaltes, der Organisation und der Kaderarbeit durch entsprechende Verwaltungsorgane aus.

### § 4

#### Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Büro wird von dem Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß.

(2) Sein Vertreter ist der stellvertretende Direktor.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Büros. Er handelt im Namen des Büros auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Büros allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne gebunden. Er hat in wichtigen Fragen seine Entscheidungen nach Beratung mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Büros zu treffen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Büros sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(6) Im Rechtsverkehr wird das Büro durch den Direktor allein oder durch den stellvertretenden Direktor gemeinsam mit einem von dem Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

### § 5

#### Wissenschaftlich-Technischer Beirat

(1) Der Wissenschaftlich-Technische Beirat hat die Aufgabe, den Direktor des Büros bei der Aufstellung der Forschungspläne und bei deren Durchführung zu beraten. Er hat wichtige Forschungsergebnisse, Neuentwicklungen und Grundsatzlösungen zu begutachten.

(2) Auf Verlangen des Leiters des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik hat der Wissenschaftlich-Technische Beirat weitere Fragen zu behandeln.

(3) Der Wissenschaftlich-Technische Beirat setzt sich aus fachlich zuständigen Mitarbeitern aus dem Bereich des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik, dem Direktor und dem stellvertretenden Direktor sowie den Leitern der wissenschaftlichen Abteilungen des Büros und anderen wissenschaftlichen und technischen Fachkräften zusammen.

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlich-Technischen Beirates werden von dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik berufen und abberufen.

(5) Den Vorsitz im Wissenschaftlich-Technischen Beirat bestimmt der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik.

(6) Der Wissenschaftlich-Technische Beirat tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen.

### § 6

#### Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Büros wird von dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik ernannt und abberufen.

(2) Der stellvertretende Direktor wird von dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik im Einvernehmen mit dem Direktor des Büros ernannt und abberufen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Büros werden von dem Direktor oder mit seinem Einvernehmen von dem stellvertretenden Direktor des Büros im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung des Leiters des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik.

### § 7

#### Finanzierung

(1) Das Büro ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Büro erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Büros werden im Rahmen des Investitionsplanes des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen hat das Büro die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

### § 8

#### Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Über alle Angelegenheiten und Tätigkeiten des Büros haben die Mitarbeiter während und auch nach Beendigung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses Schweigepflicht zu wahren. Der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik kann die Mitarbeiter des Büros für bestimmte Fälle von der Schweigepflicht entbinden.

(2) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Büros bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Direktors des Büros. Dieser entscheidet nach den ihm vom Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gegebenen Richtlinien.

(3) Die gleichen Verpflichtungen gelten entsprechend für die Mitglieder des Wissenschaftlich-Technischen Beirates des Büros.

#### Anordnung

#### über die Abgabe und Verwendung von Roggen- und Weizenmehl.

Vom 23. Juni 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Roggenmehl der Type R 1790 und Weizenmehl der Type W 1700 sind von den Mühlenbetrieben ausschließlich an Industriebetriebe, Bäckereigenossenschaften und Großhandelsbetriebe zu liefern.

(2) Die Belieferung der Einzelhandelsbetriebe mit den im Abs. 1 genannten Mehltypen und der Weiterverkauf dieser Mehltypen durch Betriebe des Bäckerhandwerks ist untersagt;